

Gemeinde Möttingen
Landkreis Donau-Ries

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Römerweg, 2. Änderung“, Möttingen**

hier: Bekanntmachung

- **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch)**
- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Möttingen hat in seiner Sitzung am 23.01.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplans „Römerweg“ gefasst.

Das Plangebiet umfasst den vollständigen Umgriff des Ursprungsbebauungsplans am südlichen Rand von Möttingen (Gemarkung Möttingen) beiderseits der Straßen Römerweg, Limesweg und Keltenweg. Er grenzt im Norden an die Bestandsbebauung an der Langen Straße, im Süden und Westen an landwirtschaftlich genutzte Flächen und umfasst im Osten den Abschnitt eines von Nord nach Süd verlaufenden Fußwegs entlang des Baugebiets „Krumme Gwand“

Lageplan (genordet):



Ziel und Zweck der 2. Bebauungsplanänderung ist die Überarbeitung widersprüchlicher Festsetzungen zur geplanten zweigeschossigen Bebauung und der geringfügigen Anpassung der Regelungen zur Dachgestaltung.

Ferner hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23.01.2023 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 23.01.2023 gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Entwurf des Bebauungsplans „Römerweg“ mit Begründung in der Fassung vom 23.01.2023 liegt in der Zeit vom

14.02.2023 bis einschließlich 24.03.2023

bei der Gemeinde Möttingen, Dorfplatz 12, 86753 Möttingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Zeitgleich stehen die Planunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Möttingen, <https://www.moettingen.de>, in der Rubrik „Wirtschaft und Bauen – Laufende Bebauungsplanverfahren“ zur Einsicht zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Absatz 1 und § 10 a Absatz 1 wird abgesehen; § 4 c ist nicht anzuwenden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Äußerung ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Möttingen, den 01.02.2023

Timo Böllmann
1. Bürgermeister